

Information zur Europawahl am 9. Juni 2024

Für Personen, die hier zugezogen oder innerhalb Gummersbachs umgezogen sind und für Personen, deren Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden ist oder umgekehrt.

1. Wenn Sie als **Deutsche/r** aus einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **28.04.2024** hier in Gummersbach anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können. Sie können bei Ihrem früheren Wahlamt allerdings auch Briefwahlunterlagen beantragen. Wenn Sie in Gummersbach wählen möchten, müssen Sie spätestens bis zum **19.05.2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung im BürgerService schriftlich Ihre Eintragung in das Gummersbacher Wählerverzeichnis beantragen. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
2. Die oben unter 1) dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Gummersbach liegende **Nebenwohnung** nach dem **28.04.2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie bis zum **19.05.2024** Ihre Eintragung in das Gummersbacher Wählerverzeichnis.
3. Wenn Sie **innerhalb von Gummersbach** umgezogen sind und sich nach dem **28.04.2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wahlbezirk im Wählerverzeichnis eingetragen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes ist auch auf Antrag **nicht** möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
4. Falls Sie bisher keine Wohnung in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **bis zum 19.05.2024** zusätzlich bei Ihrer Anmeldung im BürgerService schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Gummersbacher Wählerverzeichnis stellen.
5. Wenn Sie als nichtdeutscher Unionsbürger innerhalb von Deutschland umgezogen sind und schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1). Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Gummersbacher Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag muss **bis spätestens 19.05.2024** bei der Stadt Gummersbach eingegangen sein.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürger-Service, Tel.: 02261/87-3000, oder direkt an das Wahlamt der Stadt Gummersbach, Rathaus, Zimmer 178, Nebengebäude, Tel.: 02261/87-1178 bzw. 87-1177.

Informationen zur Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Europawahl finden Sie auch im Internet unter www.gummersbach.de/briefwahl

Nachfolgend finden Sie „Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht“.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 09.06.2024 findet die Europawahl statt.

Wahlberechtigt sind alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (spätester Geburtstag also am 09.06.2008), seit mindestens drei Monaten, also seit dem 09.03.2024, in Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausland lebenden Deutschen an der Europawahl teilnehmen. Auskünfte erteilt der BürgerService.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer (Haupt-) Wohnung eingetragen, in der sie am **28.04.2024** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen **Unionsbürger** eingetragen, die auf ihren Antrag bereits zur Europawahl 2019 oder zu vorhergehenden Europawahlen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren und zwischenzeitlich nicht in das Ausland verzogen sind.

Alle anderen wahlberechtigten **Unionsbürger** sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (nicht formlos! Amtlicher Vordruck) auf Eintragung ist schriftlich bis **spätestens zum 19.05.2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt) Wohnung.

Sofern wahlberechtigte Deutsche und Unionsbürger in Deutschland keine Wohnung sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere Bestimmungen. In diesem Fall ist Auskunft beim zuständigen Wahlamt einzuholen.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens **am 16.05.2024** öffentlich bekannt, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 20.05. bis 24.05.2024 Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. beim Wahlamt nachfragen.